

LANGENTHAL

Vorsorge für sich – Entlastung für Nahestehende

Am Vortrag «Selbstbestimmung am Lebensende» sprach der Basler Theologe und Supervisor Peter Lack in der Klinik SGM Langenthal über rechtliche sowie ethische Aspekte der Patientenverfügung.

Von Hans Mathys

«Es ist ein spannendes, nicht einfaches Thema», sagte Iris Uffer, Leiterin Pflege und Behandlungen der Klinik SGM Langenthal, bei der Begrüssung der 80 zum letzten Fachvortrag 2017 erschienenen Interessierten. Peter Lack, Coaching Management Ethik, bemerkte gleich, worauf er den Fokus seines Referat lege: «Patienten-Vorsorge im Erwachsenenschutzrecht – Selbstbestimmung und Verantwortung». Lack zitierte Simonetta Sommaruga und Helmut Schmidt. Die Bundesrätin: «Ich habe eine Patientenverfügung, weil sie eine Chance ist zu bestimmen, welche medizinischen Massnahmen wir wollen und welche nicht, wenn wir selber nicht mehr dazu in der Lage sind.»



Theologe und Supervisor Peter Lack bei seinem Vortrag in Langenthal. Bild: Hans Mathys

«Sie steckt immer in meiner Brieftasche ...»

Der 2015 im Alter von fast 97 Jahren verstorbene ehemalige deutsche Bundeskanzler: «Ich habe schon vor langer Zeit eine Patientenverfügung verfasst. Sie steckt immer in meiner Brieftasche. Wichtiger in meinem Alter ist die Bevollmächtigung eines Dritten – in meinem Fall sind das meine Frau und meine Tochter. Sollte ich an einem Tag X nicht mehr urteilsfähig sein, können sie für mich Entscheidungen treffen –

auch jene, die sich auf ärztliche Massnahmen erstrecken. Ich wünsche mir, dass der Arzt meiner Patientenverfügung folgt und im Zweifel auf das hört, was die Person ihm sagt, die ich bevollmächtigt habe.» Peter Lack nannte die formalen Bestimmungen: «Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.» Schriftlich reiche durchaus, betonte er. Damit gibt es einen Unterschied zum Testament und zum Vorsorgeauf-

trag. Beide müssen handschriftlich abgefasst werden. Der Referent weiter: «Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versicherungskarte eintragen lassen.» Lack zur Verbindlichkeit: «Ist der Patient oder die Patientin urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt der behandelnde Arzt beziehungsweise die behandelnde Ärztin dies anhand der Versicherungskarte ab. Vorbehalten bleiben dringende Fälle.» Arzt oder Ärztin würden der Patientenverfügung entsprechen, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstosse oder wenn begründete Zweifel bestehen würden, dass sie auf freiem Willen beruhe, so Lack. Der Theologe, der Seelsorger in Lebensend-Situationen war, hielt fest, wer überhaupt rechtlich urteilsfähig ist: «Jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störungen, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit abgeht, vernunftgemäss zu handeln.» Peter Lack machte darauf aufmerksam, dass eine Urteilsunfähigkeit und die damit verbundenen medizinischen Entscheidungen plötzlich oder kontinuierlich eintreten könnten: «Plötzlich wegen eines Unfalls oder einer unerwarteten Erkran-

kung wie Hirnschlag. Absehbar wegen fortschreitender Erkrankung wie Krebs, psychiatrischer Erkrankung oder Demenz.» **Fürsorgerische Unterbringung** Der Supervisor zur fürsorgerischen Unterbringung: «Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann.» Eine Patientenverfügung sollte gemäss den Richtlinien der SAMW, der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften, diese Inhalte umfassen: Name, Vorname und Geburtsdatum, Vertretungsperson(en) mit Kontaktangaben, für welche Situationen eine solche Verfügung erstellt wird, Behandlungsziel, medizinische Massnahmen, Organspende, Umgang mit dem Körper nach dem Tod (Autopsie), Datum und Unterschrift. Für eine Patientenverfügung gäbe es drei Formen, verriet Lack: Kurzversion bis individuell formulierte Version. Zentral sei die persönliche Werthaltung, die Gewichtung von Lebensdauer und Lebensqualität. Lack nannte 22 Anbieter von Patientenverfügungen wie Alters- und Pflegeheime, Spitäler, Pro Senectute, Vereinigung FMH sowie

Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK). Der Referent, der sich mit den Patientenverfügungen seit 15 Jahren intensiv befasst, empfiehlt, sich hierfür «wegen der Tragweite» beraten zu lassen. Peter Lack: «Es besteht keine Verpflichtung, sich beim Erstellen oder Aktualisieren einer Patientenverfügung beraten zu lassen. Ein Beratungsgespräch kann jedoch eine hilfreiche Unterstützung sein und ist deshalb zu empfehlen.» Lacks Schlusswort: «Weil das Gespräch im Vorfeld fehlte, kennen die Angehörigen die Wünsche und Vorstellungen des Betroffenen nicht. Sie müssen Entscheidungen treffen und handeln dann oft – ohne es zu wollen – gegen den Willen des Kranken.» Peter Lack beantwortete zuletzt Fragen aus dem Publikum. Ob man den Wunsch nach einer Erdbestattung oder Kremation in der Patientenverfügung äussern müsse, wollte ein Zuhörer wissen. «Nein», so der Referent. Weil dies keine medizinische Massnahme zu Lebzeiten sei, begründete er. Der Wunsch nach der Bestattungsart solle in der Bestattungsverfügung geäussert werden. Im nächsten Vortrag der Klinik SGM Langenthal am 23. Januar 2018 geht es nicht ums Sterben. Ganz im Gegenteil. Das Thema dort: «Schwangerschaft und Geburt – Extrembelastungen für die Psyche.»



Hier kommt der XL-Deal!

Alles drin: schnelles Internet, Quickline TV, Festnetz & Mobile



* Preise exkl. Kosten Digitalanschluss der Kabelnetzunternehmen, inkl. MWST. Angebot gilt für Neu- und Bestandskunden bei Erstabschluss des XL-Deals. Nicht promotionsberechtig sind Wechsel innerhalb bestehender Kombi-Produkte. Spezialpreis gilt 1 Jahr lang ab Aufschaltdatum. Das Wunschprodukt für danach kann jederzeit gewählt werden. Ohne Reaktion des Kunden profitiert dieser weiterhin vom All-in-One XL zu CHF 130.-/Mt. Erstmalige Quickline Aktivierung für All-in-One XL-Deal: CHF 79.- (gilt für Neu- und Bestandskunden ohne Verteil). Keine Mindestvertragsdauer. 3 Monate Kündigungsfrist.

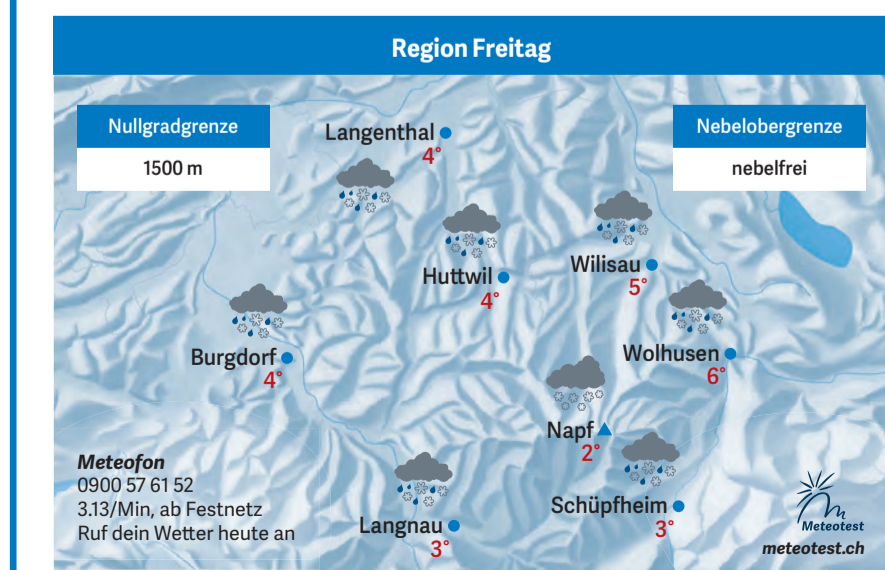


Fitness Kraft **Gesundheit Solarium** **Sauna**

ANDY'S-GYM HUTTWIL

Marktgasse 11
beim Brunnenplatz
4950 Huttwil
062 962 33 60
andys-gym@bluewin.ch

WETTER



	Aussichten				
min °C max °C	Freitag	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag
Alpennordseite	0° 4°	-3° 0°	-4° 0°	-1° 2°	-1° 1°
Alpensüdseite	3° 7°	2° 8°	1° 5°	1° 3°	1° 5°

Ab **Fr. 105.-** gehört diese Werbefläche Ihnen!

Interessiert?
Rufen Sie an, wir beraten Sie gerne!
Telefon 062 959 80 70
Druckerei Schürch AG,
4950 Huttwil